



Amtsgericht Lingen

Verkündet am 09.10.2013

4 C 132/13

gez. Brümmer, Justizangestellte
als Urkundsbaamin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Bauer, Dälken und
Kollegen, Georgstraße 34, 49809 Lingen
Geschäftszeichen: 1158/12D18

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Lingen im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 25.09.2013 am 09.10.2013 durch den Richter Hohdorf

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.158,03 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.02.2013 Zug- um - Zug gegen Abtretung der in dem laufenden Insolvenzverfahren 98 IN 163/11 des Amtsgerichts Bonn über das Vermögen der TelDaFax- Energy GmbH, Mottmannstraße 2, 53842 Troisdorf unter der laufenden Nummer 95775 zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderung in Höhe eines Teilbetrages von 1.158,03 EUR zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die unter der Ziffer 1. genannte Forderung in Höhe von 1.158,03 EUR auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruht.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 186,24 EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf bis zu 1.500,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um deliktische Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem - nach der Behauptung des Klägers - betrügerisch erlangten Vorauszahlungsbetrag aus einem Energielieferungsvertrag bzw. um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einer behaupteten Insolvenzverschleppung.

Der Kläger war mit der zwischenzeitlich insolventen TelDaFax Services GmbH dergestalt verbunden, dass er aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung über die TelDaFax Gruppe Energielieferungen (Strom) bezog und die TeldaFax Services GmbH die Kundenbetreuung des Klägers übernahm sowie die Entgeltforderungen gegenüber dem Kläger geltend machte. Der Beklagte war seit dem 28.04.2008 Geschäftsführer der TelDaFax Services GmbH.

Das Geschäftsmodell der TelDaFax- Gruppe beinhaltete, dass die TelDaFax Marketing GmbH die Vermarktung der Produkte übernahm und den Erstkontakt zu dem jeweiligen Kunden herstellte. Nach dem Abschluss eines Kundenvertrages übertrug die TelDaFax Marketing GmbH den gesamten Vertrag auf die TelDaFax Energy GmbH, die fortan die Pflichten aus dem Energielieferungsvertrag übernahm. Die TelDaFax Energy GmbH verkaufte ihrerseits die Forderungen gegenüber den Energielieferungskunden an die TelDaFax Services GmbH zu einem Preis von 99,2 % des Nominalwertes. Hinsichtlich der Einzelheiten der vertraglichen Vereinbarung zwischen der TelDaFax Services GmbH und der TelDaFax Energy GmbH wird auf den Factoringvertrag, Stand 01.01.2009 Bezug genommen. Die TelDaFax Services GmbH übernahm von Beginn des Vertragsverhältnisses die Betreuung der Energielieferungskunden und übersendete diesen bereits das Begrüßungsschreiben.

Die TelDaFax Holding AG war unter anderem die Muttergesellschaft der TelDaFax Energy GmbH und der TelDaFax Services GmbH. Am 01.02.2009 wurde der Beklagte neben seiner Position als Geschäftsführer der TelDaFax Services GmbH zum Vorstand der Muttergesellschaft (TelDaFax Holding AG) bestellt.

Am 04.06.2009 erhöhte das Hauptzollamt Köln die monatlichen Stromsteuervorauszahlungen der TelDaFax Energy GmbH auf 3.285.432,00 EUR. Zudem wurde ein Abgabebetrag in Höhe von 18,8 Millionen EUR festgesetzt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO beantragte unter dem 11.06.2009 unter Hinweis auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Steuerschuldnerin (der TelDaFax Energy GmbH) die Stundung des festgesetzten Abgabebetrages und die Aussetzung der Vollziehung des Stromsteuerbescheids.

Das HZA Köln verwies mit Schreiben vom 12.06.2009 darauf, dass die Stromsteuervorauszahlungen in den Monaten Februar 2009 bis Mai 2009 nicht fristgerecht entrichtet worden seien und dass beabsichtigt sei, Sicherheit für die voraussichtlich in zwei Monaten auflaufenden Stromsteuervorauszahlungen zu erheben.

Unter dem 18.06.2009 machte das HZA Köln gegenüber der TelDaFax Energy GmbH Stromsteuer für das erste Halbjahr 2009 in Höhe von – sofort zu entrichtenden – 16.316.959,60 EUR geltend.

Die TelDaFax Energy GmbH erweiterte sodann den Stundungsantrag auf den für das erste Halbjahr 2009 festgesetzten Betrag. Zu weiteren Erläuterung des Stundungsantrags wurde seitens der TelDaFax Energy GmbH darauf verwiesen, dass derzeit eine Deckungslücke von 50,7 Millionen EUR bestehe und die TelDaFax – Gruppe ohne weitere Maßnahmen zahlungsunfähig sei.

Das Hauptzollamt Köln beauftragte mit Schreiben vom 29.07.2009 das HZA Düsseldorf- Prüfungsdienst – die wirtschaftliche Lage der TelDaFax Energy GmbH zu prüfen.

Der Stundungsantrag der TelDaFax Energy GmbH ist seitens des Hauptzollamtes in der Folgezeit nicht formal beschieden worden.

Unter dem 09.07.2009 legte die TelDaFax Holding AG in einem Schreiben an die Mitglieder des Aufsichtsrates die wirtschaftliche Situation der "TelDaFax-Guppe" dar. Das Schreiben (Bl. 160 ff. Bd. 1. d.A.) trägt unter anderem die Unterschrift des Beklagten. Dort heißt es unter anderem:

„...In der KW 25 wurde der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit nach gründlicher Überprüfung und Verifizierung von offenen Verbindlichkeiten, Forderungen und sonstigen kurzfristig liquidierbaren Vermögensgegenständen festgestellt...“

Die Commerzbank AG kündigte unter dem 15.07.2009 gegenüber der TelDaFax Services GmbH die kurze Zeit zuvor getroffene Lastschriftinkassovereinbarung.

Unter dem 16.09.2009 beauftragte die TelDaFax Holding AG die Rechtsanwälte GÖRG mit der Erstellung eines Unternehmensstatus unter insolvenzrechtlichen Aspekten. In einer Sitzung am 22.09.2009 wies Rechtsanwalt Dr. Wolf (Rechtsanwälte GÖRG) darauf hin, dass schon länger eine Insolvenzverschleppung vorliege, sofern das HZA die Stromsteuern ernsthaft einfordere.

Unter dem 13.10.2009 beauftragte der Finanzvorstand der TelDaFax Holding AG, Herr Alireza Assadi die Kanzlei Hermann mit der Prüfung etwaiger insolvenzrechtlicher Tatbestände. Die Kanzlei Hermann kam zu dem Schluss, dass die TelDaFax Gesellschaften insolvenzreif seien.

Unter dem 28.10.2009 verfasste die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der TelDaFax Energy GmbH ein an die TelDaFax Energy GmbH und an den Aufsichtsrat der TelDaFax Holding AG Bath adressiertes Schreiben, in dem es unter anderem heißt:

„...Die uns vorgelegten Unterlagen legen den Schluß nahe, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2008 bilanziell überschuldet war und vermutlich auch aktuell weiterhin ist...Spätestens im Juni 2009 stellte sich weiterhin die Frage, ob nicht bereits Zahlungsunfähigkeit der einzelnen Gesellschaften eingetreten war mit der Folge der Insolvenzantragspflicht...Der Bestand der TelDaFax Energy GmbH stellt sich somit als hochgradig gefährdet dar. Wir haben diese Situation am 11.06.2009 in einem ausführlichen Telefonat..., aller Vorstände der TelDaFax Holding AG... dargelegt und erörtert, insbesondere auch im Hinblick auf die Konsequenzen...“

Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass eine positive Fortführungsprognose von einem Sanierungskonzept abhängt, welches der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zur Erstellung des Schreibens nicht vorgelegt worden sei.

Im Anschluss an ein Schreiben des HZA Köln erklärte sich die TelDaFax Energy GmbH bereit, das HZA Köln monatlich über die aktuellen Eckdaten der Geschäftsentwicklung zu informieren. In Kenntnis der Geschäftsentwicklung setzte das HZA unter dem 30.03.2010 eine Sicherheitsleistung in Höhe von 7,9 Millionen im Hinblick auf eine festgestellte Gefährdung der Strom und Erdgassteuer fest.

Im Frühjahr 2010 ist auch die Kanzlei Flick Gocke Schaumburg mit der Erstellung eines Sanierungsgutachtens beauftragt worden, um eine positive Fortführungsprognose zu begründen und die Voraussetzungen für die Erstellung des Jahresabschlusses 2008 und die Stundung der Stromsteuer durch das HZA zu schaffen.

Im Sommer 2010 bot die TelDaFax Energy GmbH besonders günstige Strompakete unter den Bezeichnungen Treuepaket bzw. Sommerpaket an. Das Tarifmodell sah vor, dass die Kunden für einen bestimmten Zeitraum eine bestimmte Energiemenge kauften, wobei der Preis für das Strompaket sofort zur Zahlung fällig war. Ein im Auftrag der TelDaFax Energy GmbH erstelltes Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GKK Partners kommt zu dem Ergebnis, dass das Tarifmodell nicht kostendeckend war und über die gesamte Laufzeit einen Verlust von über 20.000.000,00 EUR zur Folge habe.

Mit Schreiben vom 14.05.2010 (Bl. 67 Bd. I d.A.) erstellte die TelDaFax Services GmbH die Jahresrechnung für den Strombezug des Klägers für den Abrechnungszeitraum vom 01.04.2009 bis zum 31.03.2010 und setzte auf der Basis des erfassten Verbrauchs den Vorauszahlungsabschlag für den einjährigen Bezugszeitraum ab dem 01.04.2010 auf 1.464,00 EUR fest.

Nachdem die rückständigen Stromsteuerverbindlichkeiten in dem Zeitraum Februar 2010 bis August 2010 in verhältnismäßig geringen Teilbeträgen bedient wurden, beglich die TelDaFax Energy GmbH im September 2010 in zwei kurz aufeinander folgenden Teilbeträgen über insgesamt 25.000.000 EUR die rückständigen Stromsteuerverbindlichkeiten der Jahre 2008 und 2009.

Nachdem am 20.10.2010 auch das Bankhaus Lampe KG die Lastschriftinkassovereinbarung gegenüber der TelDaFax Services GmbH kündigte, verlangte die Deutsche Postbank AG eine von 5 Millionen auf 10 Millionen erhöhte Sicherheit für den Last-

schrifteinzug. In einem Schreiben vom 30.11.2010 an den Beklagten stellte die Deutsche Postbank KG weitere Bedingungen, um den Zahlungsverkehr (und insbesondere den Lastschrifteinzug) über das Konto bei der Deutschen Postbank AG weiter fortzuführen.

Im November 2010 erfolgten Darlehenszahlungen ausländischer Investoren in Höhe von insgesamt 30.000.000,00 EUR an die TelDaFax Holding AG.

Unter dem 07.12.2010 erstellten die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Peters Schmitt-Blass Krüger im Auftrag der TelDaFax Holding AG einen aktuellen Liquiditätsbericht, in dem sie in den KW. 49 und 50 fällige Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 58.827.493,84 EUR feststellten und weiter Folgendes ausführten:

„Man kann nicht davon ausgehen, dass es sich bei der Nichtbedienung der sofort fälligen und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten nur um eine Zahlungsstockung handelt...Wir raten dringend dazu, mit den Investoren aus Russland eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, so dass die aktuelle Liquiditätsunterdeckung beseitigt wird und somit eine Insolvenzantragspflicht nicht mehr besteht.“

Ebenfalls unter dem 07.12.2010 wies das HZA Köln in einem Schreiben an die TelDaFax Energy GmbH unter anderem auf nicht fristgerecht gezahlte Verbindlichkeiten und den Verkauf nicht kostendeckender Strompakete hin und kündigte im Hinblick auf eine Gefährdung der Steuer die Festsetzung einer Sicherheit an.

Mit Schreiben vom 17.12.2010 (Bl. 68 Bd. I. d.A.) teilte die TelDaFax Services GmbH dem Kläger mit, dass zwar die Energiepreise auf einen Grundpreis pro Monat von 7,74 EUR und auf einen Arbeitspreis von 21,32 Cent angehoben werden, die weiteren Konditionen des Stromlieferungsvertrages wie Zahlungsrhythmus oder Sonderabschlag aber keiner Änderung unterliegen.

Ende Dezember 2010 erfolgten weitere Darlehenszahlungen an die TelDaFax Holding AG in Höhe von insgesamt 14,3 Millionen EUR.

Am 03.01.2011 kündigte auch die Deutsche Postbank AG als letztes Bankinstitut die Lastschriftinkassovereinbarung, so dass die TelDaFax Services GmbH fortan auf die freiwillige Zahlung der Kunden angewiesen war.

In einer E-Mail vom 10.01.2011 der Rechtsanwälte Flick Gocke Schaumburg, adressiert an den Beklagten und an Herrn Bath, heißt es unter anderem:

„...mit Schreiben vom 02.12.2010 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Daten einen Liquiditätslücke von rd. 60 Mio. EUR festgestellt haben und die TelDaFax-Gruppe antragspflichtig im Sinne des § 17 InsO ist...Durch diese Beträge (d.h. die Darlehenszahlungen in den Monaten November und Dezember 2010) ist die Zahlungsunfähigkeit im Sinne der InsO noch nicht wiederhergestellt worden...“

Mit Schreiben vom 08.02.2011 und vom 14.02.2011 setzte das HZA Köln Sicherheitsleistungen in Höhe von insgesamt über 11,5 Millionen EUR fest. Ebenfalls am 08.02.2011 leitete die Bundesnetzagentur gegen die TelDaFax Energy GmbH ein Verfahren zur Untersagung der Energiebelieferung wegen des Verdachts der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf Seite 38 des Berichts des Insolvenzverwalters Bezug genommen.

Am 09.03.2011 (Bl. 67 Bd. I. d.A.) überwies der Kläger den angeforderten Vorauszahlungsbetrag für den Abrechnungszeitraum vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012.

Mit Schreiben vom 12.04.2011 widerrief das Hauptzollamt Köln die Erlaubnis zur Leistung von Strom als Versorger gegenüber der TelDaFax Energy GmbH mit Wirkung zum 15.04.2011 nachdem die seitens des Hauptzollamtes Köln vom 08.02.2011 verlangte Sicherheit in Höhe von 8.250.000,00 EUR nicht durch die TelDaFax Energy GmbH geleistet wurde.

In dem Zeitraum vom 24.03.2011 bis zum 30.05.2011 erfolgten Darlehenszahlungen ausländischer Geldgeber an die TelDaFax-Gruppe in Höhe von insgesamt 61 Millionen EUR.

Am 14.06.2011 stellten die TelDaFax Energy GmbH und die TelDaFax Services GmbH Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Ge-

sellschaften. Den Insolvenzantrag für die TelDaFax Services GmbH (Bl. 205 ff. Bd. I d.A.) stellte der Beklagte.

Nachdem der Zeuge Dr. Bähr noch am 14.06.2011 zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt wurde, ist er in den Insolvenzverfahren zum Insolvenzverwalter bestellt worden. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der TelDaFax Services GmbH wurde mit Beschluss vom 29.08.2011 eröffnet. In seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der TelDaFax Services GmbH erstellte der Zeuge Dr. Bähr einen Bericht vom 31.10.2011, in dem er die Verflechtungen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zu dem Mutterkonzern TelDaFax Holding AG zugehörigen Gesellschaften darstellte. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Bericht vom 31.10.2011 (Bl. 16 ff. Bd. I. d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger hat eine nicht bestrittene Forderung in Höhe von 1.253,39 EUR in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der TelDaFax Services GmbH zur Insolvenztabelle angemeldet. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Tabellenauszug (Bl. 172 Bd. II d.A.) Bezug genommen. Die Forderungsanmeldung beruht auf einem Abrechnungsschreiben des Insolvenzverwalters Dr. Bähr vom 08.11.2011 (Bl. 166 f. Bd. II d.A.) für den Abrechnungszeitraum vom 01.04.2010 bis zum 17.06.2011.

Der Kläger hat den Beklagten vorgerichtlich zur Zahlung einer Schadensersatzforderung in Höhe von 1.253,39 EUR durch seine Prozessbevollmächtigten auffordern lassen. Hierdurch sind ihm vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 186,24 EUR entstanden.

Der Kläger behauptet, dass er durch die Aufforderungsschreiben über die Leistungsfähigkeit der TelDaFax Energy GmbH getäuscht worden sei. Im Zeitpunkt der Zahlungsaufforderungen vom 14.05.2010 und vom 17.12.2010 sei die TelDaFax Energy GmbH nicht mehr leistungsfähig gewesen. Die TelDaFax Gruppe sei zu diesem Zeitpunkt bereits insolvent gewesen.

In der Vorstandssitzung am 10.06.2009, an welcher der Beklagte teilgenommen habe, sei die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Deckungslücke von 24 Millionen EUR bestehe und der Konzern illiquide sei. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe die an der Sitzung beteiligten Vorstände und Geschäftsführer der Gesellschaften auf die dreiwöchige Insolvenzantragspflicht hingewiesen.

Der Prüfungsdienst des HZA Düsseldorf sei in einem Bericht im September 2009 und in einer Besprechung mit dem Vorstand der TelDaFax Holding AG zu dem Schluss gekommen, dass die TelDaFax Energy GmbH zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts bilanziell überschuldet gewesen sei und seit Juni 2008 nicht in der Lage gewesen sei, die vereinnahmte Stromsteuer abzuführen. Der Prüfungsdienst habe zudem ausgeführt, dass die Einforderung der Steuerschuld zur Folge hätte, dass die TelDaFax Energy GmbH Insolvenzantrag stellen müsse.

Die im Sommer 2010 angebotenen Strompakete seien nicht kostendeckend gewesen.

Der Vorstand der TelDaFax Holding AG sei durch die Rechtsanwälte Flick Gocke Schaumburg in dem Zeitraum vom 10.06.2010 bis zum 17.01.2011 mehrfach auf Insolvenzantragspflichten hingewiesen worden.

Da es infolge der Insolvenz der TelDaFax Energy GmbH zu einer Liefereinstellung gekommen sei, sei ihm ein Schaden in Höhe von 1.253,39 EUR entstanden.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. den Beklagten als Gesamtschuldner neben der TelDaFax Services GmbH aus Troisdorf und Herr Matthias Knoll aus München zu verurteilen, an ihn 1.253,39 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

2. festzustellen, dass die Forderung zu Ziffer 1. in Höhe von 825,00 EUR aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung im Sinne des § 850 f Abs. 2 ZPO stammt,

3. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 186,24 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass keine Täuschung über die Leistungsfähigkeit vorliegen könne, da die TelDaFax Services GmbH nie Vertragspartner des Klägers gewesen sei und eine ausdrückliche oder konkludente Erklärung über die Leistungsfähigkeit allenfalls durch die Geschäftsführung der Vertragspartner des Klägers (der TelDaFax Marketing GmbH bzw. der TelDaFax Energy GmbH) habe abgegeben werden können. Er habe niemals eine Bereitschaft zur Leistung von Strom vorgespiegelt.

Der Beklagte bestreitet etwaige Zahlungsschwierigkeiten der TelDaFax Services GmbH oder der anderen Gesellschaften im Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung. Er habe keinen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der TelDaFax Energy GmbH gehabt.

Dem Kläger sei infolge der Zahlungsaufforderung durch die TelDaFax Services GmbH auch deshalb kein Schaden entstanden, da er sich bereits zuvor gegenüber der TelDaFax Energy GmbH zur Vorleistung verpflichtet habe und die Forderung andernfalls nachfolgend durch den Insolvenzverwalter Dr. Biner Bähr gegenüber dem Kläger geltend gemacht worden wäre. Ein Schaden sei auch deshalb nicht entstanden, weil noch unklar sei, ob der Kläger in dem Insolvenzverfahren quotal befriedigt werde.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Dr. Bähr. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 06.08.2013 (Bl. 160 ff. Bd. II d.A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 09.09.2013 (Bl. 2 Bd. IV d.A.) auf Antrag beider Parteien angeordnet, dass schriftlich mit einer Erklärungsfrist bis zum 25.09.2013 zu verhandeln ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

A.

I.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 32 ZPO. Der Begehungsort der behaupteten unerlaubten Handlung ist (auch) der Ort, an dem der behauptete Vermögensschaden eingetreten ist, da der Schadenseintritt zum Tatbestand der behaupteten Rechtsverletzung im Sinne der §§ 823 II BGB, 263 I StGB gehört (vgl. BGH, Urteil vom 28.12.1996 - XII ZR 181/93; Zöller - *Vollkommer*, ZPO, 28. Auflage, § 32 Rn. 16; Beck'scher Online Kommentar - *Toussaint*, ZPO, § 32 Rn. 10 a; Musielak - *Heinrich*, ZPO, 9. Auflage, § 32 Rn. 15; Thomas/Putzo - *Hüßtege*, ZPO, 29. Auflage, § 32 Rn. 7 jeweils m.w.N.). Soweit der Beklagte einen Hinweisbeschluss des Amtsgerichts Olpe vom 08.08.2013 (Bl. 1 f. Sonderband) vorgelegt und sich die dort vertretene Rechtsauffassung zu Eigen gemacht hat, kann dem aus zwei Gründen nicht gefolgt werden. In den Fällen, in denen ein Eingehungsbetrug durch die Begründung einer Verbindlichkeit vollendet wird, setzt die Vollendung den Zugang der Vertragserklärung voraus. Selbst wenn die Vertragserklärung des Kunden aber dem Vertragspartner an dessen Geschäftssitz zugeht, ändert dies nichts daran, dass der Vermögensschaden

als Teil der behaupteten unerlaubten Betrugshandlung am Wohnsitz des jeweiligen Kunden (am Belegenheitsort des geschädigten Vermögens) eintritt. Im Übrigen ist in dem vorliegenden Verfahren auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass bereits durch die Eingehung des Vertragsverhältnisses mit der TelDaFax Marketing GmbH bzw. der TelDaFax Energy GmbH ein Vermögensschaden im Sinne einer konkreten Vermögensgefährdung begründet wurde. Dies lässt sich bereits deshalb nicht feststellen, weil in dem vorliegenden Verfahren nicht vorgetragen wurde, wann das Vertragsverhältnis begründet wurde. Es lässt sich danach bereits nicht feststellen, ob der Kläger bereits bei Vertragsschluss über die Leistungsfähigkeit seines Vertragspartners getäuscht wurde. Zudem folgt aus der Abrechnung vom 14.05.2010, dass der Kläger jedenfalls in dem Abrechnungszeitraum ab dem 01.04.2009 Leistungen von der TelDaFax Energy GmbH bezogen hat, so dass das Vertragsverhältnis denknotwendig vorher begründet worden war. Dass die Leistungsunfähigkeit der TelDaFax Energy GmbH bereits vor dem 01.04.2009 drohte, ist auch durch den Kläger nicht vorgetragen worden.

Auch das Argument der Prozessökonomie rechtfertigt nicht eine Verweisung contra legem (§ 281 ZPO setzt die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts voraus), wenn der Kläger – wie in dem vorliegenden Fall - sein Wahlrecht gem. § 35 ZPO zwischen mehreren zuständigen Gerichten ausgeübt hat.

II.

Der Kläger ist auch prozessführungsbefugt. Die Prozessführungsbefugnis ist insbesondere nicht nach § 92 InsO ausgeschlossen. Nach § 92 InsO kann der Gläubiger während der Dauer eines Insolvenzverfahrens keine Schadensersatzansprüche wegen der Verminderung der Insolvenzmasse gegenüber der Insolvenzschuldnerin oder schuldnerfremden Dritten geltend machen. § 92 InsO erfasst nur solche Schadensersatzansprüche, die auf einer Verkürzung der Insolvenzmasse beruhen; ihr Zweck ist es, eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger aus dem Vermögen des wegen Masseverkürzung haftpflichtigen Schädigers zu sichern (vgl. BGH, Beschluss vom 14.07.2011 - IX ZR 210/10). So liegen die Dinge in dem vorliegenden Fall nicht. Die Insolvenzmasse der Insolvenzschuldnerin TelDaFax Energy GmbH konnte durch die

Vorauszahlungsaufforderung und die anschließende Vorauszahlung bereits deshalb nicht berührt werden, da die TelDaFax Energy GmbH infolge der behaupteten Vorausabtretung nicht beteiligt war und die Zahlung an die TelDaFax Services GmbH erfolgte. Auch eine Verkürzung der Insolvenzmasse der TelDaFax Services GmbH ist nicht ersichtlich, da die Insolvenzmasse vielmehr verfügungsbedingt einen Zufluss verzeichnen konnte.

III.

Das für den Feststellungsantrag unter der Ziffer 2. gem. § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse folgt aus §§ 850 f II ZPO, 302 Nr. 1 InsO.

IV.

Das Gericht hat von einer Aussetzung des Rechtsstreits im Hinblick auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten gem. § 149 ZPO abgesehen.

Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass die Parallelität strafrechtlicher Ermittlungen und Zivilrechtsstreit ein Spannungsverhältnis zwischen strafprozessualer Schweigepflicht und zivilprozessualer Wahrheitspflicht begründet. Gleichwohl stellt die in § 138 I ZPO angelegte Selbstbeichtigungsgefahr keinen Aussetzungsgrund im Sinne des § 149 ZPO dar (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 25.01.2013 - 7 W 7/13 m.w.N.; LAG Hamm, Beschluss vom 10.05.2013 - 7 Ta 155/13). Es ist im Übrigen bereits offen geblieben, welcher zusätzliche Erkenntnisgewinn durch das Abwarten des strafrechtlichen Ermittlungsergebnisses zu erwarten wäre. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die aufgrund etwaiger Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen gefundenen strafrechtlichen Ermittlungsergebnisse im Wesentlichen bereits vor Anklageerhebung erhoben wurden. Es wäre mithin Sache der Parteien gewesen, etwaige Ermittlungsergebnisse durch entsprechenden Beweisantritt in das vorliegende Verfahren einzuführen. Schließlich ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der streitgegenständliche Betrugsvorwurf überhaupt Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist oder war. Einem hypothetischen weiteren Erkenntnisgewinn war die Wertung des §

149 II ZPO gegenüber zu stellen. Danach ist nach einer Aussetzungsdauer von mehr als einem Jahr die Verhandlung auf Parteiantrag fortzusetzen, wenn dem nicht gewichtige Gründe entgegen stehen. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass es gegen eine Aussetzungsentscheidung spricht, wenn bereits im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung nach § 149 ZPO damit zu rechnen ist, dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht binnen der Frist des § 149 II ZPO abgeschlossen sein wird. So liegen die Dinge in dem vorliegenden Fall. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden. Das Verfahren richtet sich gegen mehrere Angeschuldigte und betrifft eine Vielzahl von Tatvorwürfen, so dass realistisch nicht mit einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens binnen Jahresfrist gerechnet werden kann. Schließlich war zu berücksichtigen, dass sich der Beklagte einer Vielzahl von gleichgelagerten Verfahren ausgesetzt sieht, so dass gegen eine Aussetzungsentscheidung auch sprach, dass etwaige Vollstreckungschancen des Klägers im Falle eines längeren Zeitablaufs vereitelt werden könnten.

B.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.158,03 EUR Zug- um - Zug gegen Übertragung der in dieser Höhe zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderung gem. §§ 823 II BGB, 263 I, 25 StGB.

1.

1.

a.

Es liegt eine Täuschung über Tatsachen vor. Die Zahlungsaufforderungen für die Vorauszahlung beinhalten die konkludente Erklärung, dass die Vertragspartnerin des Klägers, die TelDaFax Energy GmbH, in dem Abrechnungszeitraum (vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012) leistungsfähig ist. Eine Täuschung ist das Vorspiegeln unwahrer Tatsachen. Das Vorspiegeln unwahrer Tatsachen ist das unwahre Behaupten des Vorliegens von Umständen, die in Wahrheit nicht gegeben sind (vgl. Fischer, StGB,

56. Auflage, § 263 Rn. 11). Eine Täuschung durch positives Tun setzt voraus, dass dem Verhalten des Erklärenden ein Erklärungswert zukommt, aus dem sich die unwahre Behauptung erschließt. Der Erklärungswert des Verhaltens ist ebenso wie der in ihm enthaltene Erklärungsinhalt nach allgemeinen Interpretationsregeln zu ermitteln (vgl. Schönke/Schröder - Cramer/Perron, StGB, 28. Auflage, § 263 Rn. 12). Ein Vorspiegeln durch konkludentes Verhalten und damit ein positives Tun ist gegeben, wenn der Täter die Unwahrheit zwar nicht *expressis verbis* zum Ausdruck bringt, wohl aber durch sein Verhalten miterklärt (vgl. Fischer, StGB, 56. Auflage, § 263 Rn. 21; Schönke/Schröder - Cramer/Perron, StGB, 28. Auflage, § 263 Rn. 15 m.w.N.). Wer einen Vertrag schließt, erklärt konkludent grundsätzlich seine Erfüllungsfähigkeit und seinen Erfüllungswillen, wenn es um das Versprechen alsbald zu erbringender Leistungen geht (vgl. Fischer, StGB, 56. Auflage, § 263 Rn. 19 m.w.N.). Problematisch ist die Frage, ob und in welchem Umfang einer Vertragserklärung bei zeitlich gestreckten Verträgen bzw. bei in der Zukunft liegenden Verpflichtungen der Erklärungswert beigemessen werden kann, dass Erfüllungsfähigkeit im Fälligkeitszeitpunkt bestehen werde. In diesen Fällen ist einer entsprechenden Vertragserklärung regelmäßig eine Einschränkung immanent, nach der die Erfüllungsfähigkeit nur für den Fall sich nicht verändernder Verhältnisse erklärt wird (*clausula rebus sic stantibus*) (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.03.2011 - 24 U 118/10; Fischer, StGB, 56. Auflage, § 263 Rn. 19). Die Frage, was unter einer (vorbehaltenen) Veränderung der Verhältnisse zu verstehen ist, ist jedenfalls dahingehend zu beantworten, dass hiermit nicht gemeint ist, dass sich die drohende Leistungsunfähigkeit in einer tatsächlichen Leistungsunfähigkeit realisiert. Vielmehr ist eine (vorbehaltene) Veränderung der Verhältnisse nur dann anzunehmen, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Veränderungen aufgetreten sind. Andernfalls würde der Betrugsstraftatbestand gerade in den Fällen leer laufen, in denen bei Vertragsschluss die Leistungsfähigkeit bereits unsicher ist und sich diese Unsicherheit nachfolgend realisiert. Nach diesen Grundsätzen ist der Anforderung des Strompaketpreises der Erklärungswert beizumessen, dass die TeIDaFax Energy GmbH als Vertragspartnerin des Kunden vorbehaltlich einer etwaigen Änderung der Verhältnisse in dem Abrechnungszeitraum vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012 erfüllungsfähig ist.

b.

aa.

Diese Erklärung entsprach nicht den Tatsachen, weil die Erfüllungsfähigkeit der TelDaFax Energy GmbH aus wirtschaftlichen Gründen nicht sichergestellt war. Hierbei war zunächst zu berücksichtigen, dass der Insolvenzantrag bereits binnen kurzer Zeit nach der Zahlungsaufforderung gestellt wurde, so dass bereits eine tatsächliche Vermutung dafür streitet, dass sich in dem Ausfall der Leistungsfähigkeit Gründe realisiert haben, die bereits im Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung angelegt waren. Der Beklagte hat trotz gerichtlichen Hinweises keine Gesichtspunkte vorgetragen, nach denen davon ausgegangen werden kann, dass nach der Zahlungsaufforderung unvorhersehbare Umstände eingetreten sind, welche letztlich den unvorhersehbaren Ausfall der Leistungsfähigkeit zur Folge hatten.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Ausfall der Leistungsfähigkeit als Ende einer bereits im Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung vorhersehbaren Entwicklung darstellt. Dem oben dargestellten Ablauf lässt sich entnehmen, dass sich die TelDaFax Energy GmbH jedenfalls seit Juni 2009 in existenzbedrohenden, wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand.

Neben dem Inhalt und den Ergebnissen der Beratungen durch die externen Beratungsgesellschaften und Rechtsanwaltskanzleien spricht hierfür bereits die Tatsache, dass seit Juni 2009 eine Vielzahl externer Berater hinzugezogen wurden, um die Liquidität der TelDaFax Energy GmbH bzw. der TelDaFax Gruppe zu prüfen. Die Berater stellten mehrheitlich eine Illiquidität fest; ein durch mehrere Berater gefordertes Sanierungskonzept ist nie vorgelegt worden.

Soweit der Beklagte bestreitet, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO am 10.06.2009 eine Illiquidität und eine Deckungslücke von 24.000.000,00 EUR festgestellt hat und die anwesenden Vorstände und Geschäftsführer auf die 3-wöchige Insolvenzantragspflicht hingewiesen habe, ergibt sich dieser Befund aus dem in dem Bericht des Insolvenzverwalters wörtlich zitierten Sitzungsprotokoll vom 10.06.2009 (Bl. 36 Bd. I. d.A.). Dies steht im Übrigen im Einklang mit Inhalt und Intention des Schreibens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO an das HZA vom 11.06.2009.

Soweit der Beklagte darüber hinaus bestritten hat, dass der Vorstand der TelDaFax Holding AG durch die Rechtsanwälte Flick Gock Schaumburg mehrfach auf Insolvenzantragspflichten hingewiesen worden sei, ergibt sich dies aus der in dem Bericht des Insolvenzverwalters wörtlich zitierten e-Mail vom 10.01.2011 (Bl. 53 Bd. I. d.A.) an den Beklagten. Das Gericht hat zudem keinen Zweifel daran, dass die in dem Bericht benannten Schreiben entsprechenden Inhalts vom 29.10.2010, 29.11.2010 und vom 02.12.2010 tatsächlich existieren, zumal in dem Bericht explizit ausgeführt wird, dass die Schreiben dem Insolvenzverwalter Dr. Bähr vorliegen. Schließlich decken sich die Ausführungen des Insolvenzverwalters insoweit auch mit dem Inhalt der wörtlich zitierten e-Mail vom 10.01.2011, in der auf das Schreiben vom 02.12.2010 Bezug genommen wurde.

Schließlich lässt sich dies auch dem Prüfungsbericht des HZA Düsseldorf aus dem Monat September 2009 entnehmen, dessen Inhalt der Beklagte zwar bestritten hat, den der Beklagte aber zweifach als Anlagen zum Schriftsatz vom 20.08.2013 (Bl. 31 ff. Bd. III d.A.) und zum Schriftsatz vom 24.09.2013 (Bl. 12 ff. Sonderband) vorgelegt hat.

Ein tragfähiges Sanierungskonzept kann insbesondere nicht in dem Angebot besonders günstiger Strompakete im Sommer 2010 gesehen werden. Dies hatte vielmehr einen gegenteiligen Effekt, da – und dem ist der Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten – diese Strompakete nicht kostendeckend waren. In dem Bericht des Insolvenzverwalters ist insoweit auf das Ergebnis eines im Auftrag der TelDaFax Energy GmbH erstellten Gutachtens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GKK Partners vom 27.08.2010 Bezug genommen worden. Das Gutachten ist nach alledem bereits zu einem Zeitpunkt eingeholt worden, in dem der Beklagte Organfunktionen in der Gesellschafterin der TelDaFax Energy GmbH und in der verbundenen Gesellschaft TelDaFax Services GmbH innehatte. Schließlich ist auch in einem Protokoll der Aufsichtsratssitzung der TelDaFax Holding AG vom 19.06.2009 (Bl. 204 Bd. III d.A.) festgehalten worden, dass nach einem Bericht des Vorstandes (dem der Beklagte angehörte) der Tarif nicht kostendeckend ist. Es hätte danach dem Beklagten obliegen, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass das „im eigenen Auftrag“ eingeholte Gutachten unzutreffend ist, zumal die Einschätzung der Gutachter durch Herrn Bath ausweislich der e-Mail vom 24.09.2010 und durch das Hauptzollamt ausweislich des

Schreibens vom 07.12.2010 geteilt wurden. Es liegt auf der Hand, dass durch diese Vorgehensweise zwar kurzzeitig liquide Mittel generiert, langfristig aber weitergehende Verluste produziert werden. Auch in dem Bericht des Vorstandes in der Aufsichtsratssitzung heißt es dementsprechend, dass der Tarif zwar nicht kostendeckend sei, aber kurzfristig erhebliche Liquidität schaffe.

Auch der weitere in dem Bericht dargelegte Verlauf, nach dem die (sukzessive) Kündigung der Lastschriftzugsermächtigungen durch die Kreditinstitute in Verbindung mit der negativen Presseberichterstattung zur Folge hatte, dass „freiwillige“ Kundenzahlungen ausbleiben, ist plausibel und durch den Beklagten nicht substantiiert bestritten worden. Schließlich sind die anhand des vorgelegten Berichts und den dort zitierten internen sowie externen Schreiben dargelegten Liquiditätsprobleme seitens des Beklagten nicht substantiiert bestritten worden.

Nach alledem konnte im Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung nicht davon ausgegangen werden, dass die TelDaFax Energy GmbH in dem gesamten Vorauszahlungszeitraum leistungsfähig sein wird, so dass der Erklärungswert der Vorauszahlungsaufforderung negativ von den tatsächlichen Gegebenheiten abwich.

bb.

Da nicht lediglich die Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 II InsO bzw. die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 II InsO eine ernstliche Gefährdung des Leistungsanspruchs begründen, konnte nach den Ausführungen unter aa. offen bleiben, ob im Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 17 II, 18 II InsO erfüllt waren. Gleichwohl lässt sich auch dies unter Berücksichtigung der im Rahmen des Insolvenzanfechtungsrechts entwickelten Darlegungs- und Beweislastgrundsätze bejahen. Danach hat der Anfechtungsgegner den nachträglichen Wegfall der Zahlungsunfähigkeit darzulegen und zu beweisen, wenn der anfechtende Insolvenzverwalter für einen bestimmten Zeitpunkt den ihm obliegenden Beweis der Zahlungsunfähigkeit der Insolvenzschuldnerin geführt hat. Entsprechendes gilt für die einmal erlangte Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Zahlungsunfähigkeit bzw. von Umständen, anhand derer auf die Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden

muss. Der Anfechtungsgegner muss in diesen Fällen darlegen und beweisen, warum er zu einem späteren Zeitpunkt davon ausging, der Insolvenzschuldner habe seine Zahlungen allgemein wieder aufgenommen (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2012 - IX ZR 117/11 m.w.N.). Die im Rahmen des Anfechtungsrechts entwickelten Darlegungs- und Beweislastgrundsätze lassen sich auf den vorliegenden Fall übertragen, da die Interessenlage vergleichbar ist. Wenn der Anfechtungsgegner in einem Anfechtungsprozess begründen und gegebenenfalls beweisen muss, warum er bei dem Erhalt einer Zahlung darauf vertrauen durfte, dass die Insolvenzschuldnerin die Zahlungen insgesamt wieder aufgenommen hat und die einmal eingetretene und ihm bekannte Zahlungseinstellung beseitigt wurde, so muss dies erst Recht in der vorliegenden Konstellation gelten. Es lassen sich keine Gründe dafür finden, den Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin bzw. den Geschäftsführer des Unternehmens, das den Forderungseinzug im Namen und für Rechnung der Insolvenzschuldnerin übernommen hat, und der - wie unter der Ziffer IV. noch dargelegt wird - Kenntnisse über die wirtschaftliche Situation der TelDaFax Energy GmbH hatte, gegenüber Anfechtungsgegnern, die regelmäßig weniger Einblick in die Verhältnisse der Insolvenzschuldnerin haben, in der vorliegenden Konstellation zu privilegieren.

Nach diesen Grundsätzen oblag es dem Beklagten darzulegen und zu beweisen, dass die zu mehreren Zeitpunkten feststellbare Zahlungseinstellung durch Aufnahme sämtlicher Zahlungen beseitigt wurde. So lässt sich dem Schreiben vom 09.07.2009, welches der Beklagte unterzeichnet hat, entnehmen, dass der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit in der 25. Kalenderwoche des Jahres 2009 festgestellt wurde. Dass nachfolgend sämtliche Zahlungen (d.h. auch bezüglich neu hinzu gekommener Verbindlichkeiten) wieder aufgenommen wurden, ist weder hinreichend vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr lässt sich weiteren Dokumenten entnehmen, dass die Zahlungsunfähigkeit weiterhin fortbestand. So lässt sich dies etwa dem Schreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO vom 28.10.2009 (Seite 25 des Berichts des Insolvenzverwalters) und dem Schreiben der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Peters Schmitt- Blass Krüger vom 07.12.2010 (vgl. Seite 32. des Berichts des Insolvenzverwalters) entnehmen. Schließlich hat auch der Insolvenzverwalter Dr. Bähr im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung bekundet, dass durch ein in seinem Auftrag eingeholtes Gutachten festgestellt worden sei, dass die TelDaFax Energy GmbH seit

Anfang Mai 2009 durchgehend zahlungsunfähig gewesen sei. Auch wenn sich diese Ausführungen nicht prüfen lassen, da das Gutachten dem Gericht nicht bekannt ist, spricht dies jedenfalls gegen die Annahme des Gegenteils, nämlich dass die Zahlungsunfähigkeit zwischenzeitlich abgewendet wurde.

Soweit der Beklagte vortragen lässt, dass die hohe Verbindlichkeit gegenüber dem HZA daraus herrühre, dass aufgrund gestiegener Kundenzahlen die Steuernachzahlungen nicht bedient werden konnten, ist dies unerheblich und im Übrigen auch wenig überzeugend, da mit gestiegenen Kundenzahlen zwangsläufig auch höhere Einnahmen einher gehen. Im Übrigen sind in dem Schreiben vom 09.07.2009 auch nicht lediglich Verbindlichkeiten gegenüber dem Hauptzollamt sondern auch erhebliche Lieferantenverbindlichkeiten aufgeführt.

Auch der Umstand, dass die TelDaFax Energy GmbH ab dem 09.07.2009 noch fast zwei Jahre Energielieferungen erbracht hat, besagt offenkundig nichts darüber, ob eine einmal getretene Zahlungsunfähigkeit wieder abgewendet wurde.

Auch wenn es nach den Ausführungen unter aa. auf diesen Punkt nicht entscheidungserheblich ankommt, lässt sich nach alledem unter Anwendung der insolvenzanfechtungsrechtlichen Darlegungs- und Beweislastgrundsätze feststellen, dass die Zahlungsunfähigkeit der TelDaFax Energy GmbH fortbestand. Auch unter diesem Gesichtspunkt entsprach die konkludente Erklärung, dass die TelDaFax Energy GmbH vorbehaltlich einer unvorhersehbaren Änderung der Verhältnisse leistungsfähig sei, nicht den Tatsachen.

2.

Dem steht nicht entgegen, dass die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Vorauszahlungen bereits zuvor begründet wurde. Im Gegensatz zu dem Fall, in dem in einem laufenden Dauerschuldverhältnis mit der Empfangnahme der Gegenleistung keine Erklärung über die eigene Leistungsfähigkeit verbunden ist (vgl. Schönke/Schröder - Cramer/Perron, StGB, 28. Auflage, § 263 Rn. 17 a m.w.N.), ist in dem vorliegenden Fall eine andere Auslegung geboten. Dies folgt daraus, dass die TelDaFax Services GmbH nicht lediglich auf der Grundlage einer bereits zuvor getroffenen

Vorauszahlungsabrede die Vorauszahlungen entgegen genommen hat. Vielmehr hat die TelDaFax Services GmbH gegenüber dem jeweiligen Kunden und für den jeweiligen Abrechnungszeitraum die Vorauszahlungsbeträge festgesetzt und eingefordert. Diese Erklärung geht über die stillschweigende Duldung der Zahlung der Vorauszahlung hinaus, zumal es kaum denkbar erscheint, dass ein Kunde entsprechende Zahlungen veranlasst, ohne – entsprechend der vertraglichen Vereinbarung – zuvor durch die Vertragspartnerin bzw. die TelDaFax Services GmbH hierzu aufgefordert zu sein.

3.

Etwas anderes folgt in dem vorliegenden Fall auch nicht aus dem Umstand, dass die TelDaFax Services GmbH nicht Vertragspartnerin des Klägers war und diese - nach der Behauptung des Beklagten - aus abgetretenem Recht gegenüber dem Kläger vorgegangen ist. In dem vorliegenden Fall braucht nicht entschieden zu werden, ob in einem Dauerschuldverhältnis, in dem eine Vertragspartei ihre Rechte aus dem Vertrag an einen Dritten abgetreten hat, aus den Erklärungen des Dritten (des Zessionars) grundsätzlich Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gezogen werden können. In dem vorliegenden Fall ist indessen die Besonderheit zu beachten, dass die Übertragung der Forderungen – soweit sie auf der Grundlage des Factoringvertrags tatsächlich vollzogen wurden – nicht nach außen gegenüber dem Kunden angezeigt wurde. Der Kunde hat unmittelbar nach Vertragsschluss ein Begrüßungsschreiben der TelDaFax Services GmbH erhalten. Auch die weitere Korrespondenz erfolgte ausschließlich über die TelDaFax Services GmbH. Nimmt man etwa das Aufforderungsschreiben der TelDaFax Services GmbH, ist in dem Schreiben neben der eigentlichen Zahlungsaufforderung auch ein Verweis auf eine Kundenhotline enthalten. Dies kann ein durchschnittlicher Kunde nur so verstehen, dass dort neben den Fragen bezüglich der Zahlung auch etwaige Fragen hinsichtlich der Lieferung der Energie beantwortet werden. Für eine entsprechende Verflechtung spricht letztlich auch der Firmenname, der bis auf den unterschiedlichen Zusatz Energy/Services gleichlautend ist. Der durchschnittliche Kunde kann nach alledem nicht davon ausgehen, dass er es mit einer an dem eigentlichen Vertragsverhältnis nicht beteiligten Dritten zu tun hat. Vielmehr stellt sich der Kontakt des jeweiligen Kunden mit der TelDa-

Fax Services GmbH als der Kontakt mit dem Vertragspartner dar, so dass die Kunden davon ausgehen mussten, dass es sich bei den Erklärungen der TelDaFax Services GmbH um Erklärungen handelt, die von dem eigenen Vertragspartner herrühren oder jedenfalls für und gegen den eigenen Vertragspartner wirken.

Schließlich spricht für diesen Befund, dass sich allein durch das rechtliche Konstrukt des Factoringvertrags in dem vorliegenden Fall andernfalls erreichen ließe, dass vertragliche Aufklärungspflichten gem. § 241 II BGB ausgehebelt werden. In Ermangelung eines direkten Kundenkontakts würde die TelDaFax Energy GmbH nur die Pflicht treffen, über solche Dinge aufzuklären, hinsichtlich derer der Kunde auch ohne Nachfrage eine Aufklärung erwarten darf. Demgegenüber würde die TelDaFax Services GmbH auf der Grundlage der Argumentation des Beklagten überhaupt keine Aufklärungspflichten treffen, obwohl die Kommunikation mit dem jeweiligen Kunden ausschließlich über die TelDaFax Services GmbH abgewickelt wurde.

Nach alledem mussten die jeweiligen Vertragskunden bei Erhalt der Vorauszahlungsaufforderungen davon ausgehen, dass es sich hierbei um eine Erklärung ihres Vertragspartners handelt, so dass der verständige Kunde aus der Zahlungsaufforderung schließen konnte, dass sein Vertragspartner in dem Abrechnungszeitraum, auf den sich die angeforderte Vorausleistung bezog, leistungsfähig und leistungswillig ist.

4.

Die Aufforderungsschreiben stellen auch Täuschungshandlungen des Beklagten dar. Dies beruht indessen nicht – wie vereinzelt in Parallelverfahren entschieden - auf § 14 StGB, da nach dieser Vorschrift nicht Tathandlungen sondern persönliche Eigenschaften zugerechnet werden. Vielmehr ist der Beklagte der klägerischen Behauptung, nach dem das Schreiben von ihm herrührt, nicht entgegen getreten.

Aber auch wenn man unterstellt, dass das streitgegenständliche Aufforderungsschreiben in einer arbeitsteiligen Betriebsorganisation nicht aus der Feder des Beklagten stammt, ist die Täuschungshandlung (des Sachbearbeiters) dem Beklagten gem. § 25 I StGB oder gem. § 25 II StGB zurechenbar, da die Fertigung von Aufforderungsschreiben zur Zahlung von Vorausleistungen in dem Geschäftsmodell der TelDaFax

Services GmbH angelegt war. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich (und im Übrigen auch lebensfremd), dass die Kunden ohne Wissen und Wollen des Beklagten auch in dem fraglichen Zeitpunkt noch zur Zahlung von Vorausleistungen aufgefordert wurden. Soweit der jeweilige Sachbearbeiter selbst Kenntnis von der zumindest drohenden Leistungsunfähigkeit hatte, ist diese Handlung dem Beklagten nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gem. § 25 II StGB zurechenbar. Andernfalls, dass heißt bei einer Unkenntnis des ausführenden Sachbearbeiters, stellt sich die Aufrechterhaltung des Geschäftsmodells und die auf dieser Grundlage erfolgende Tätigkeit des unwissenden Sachbearbeiters als mittelbare Täterschaft durch ein doloses Werkzeug dar (§ 25 I Alt. 2 StGB).

II.

Durch das Aufforderungsschreiben ist bei dem Kläger ein Irrtum über die Leistungsfähigkeit der TelDaFax Energy GmbH (bzw. des Unternehmens "TelDaFax") hervorgerufen worden. Dies zeigt sich bereits darin, dass der Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht geleistet hätte, wenn ihm die Gefährdung des Erfüllungsanspruchs bekannt gewesen wäre.

III.

1.

Dem Kläger ist durch die Zahlung in Höhe von 1.464,00 EUR ein Schaden im Sinne einer konkreten Vermögensgefährdung entstanden. Der bewirkten Leistung einer Vorauszahlung für einen einjährigen Bezugszeitraum stand ein Anspruch auf Energielieferung gegen die TelDaFax Energy GmbH gegenüber, dessen Realisierbarkeit äußerst fraglich war.

2.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Vorauszahlungsverpflichtung bereits bei Vertragsschluss bzw. jedenfalls zeitlich vor der streitgegenständlichen Zahlungsaufforderung begründet wurde. In diesem Zusammenhang muss nicht das Verhältnis zwischen Eingehungsbetrug und (unechtem) Erfüllungsbetrug eruiert werden, da sich nach den obigen Ausführungen bereits nicht feststellen ließ, dass der Kläger auch bereits bei der Eingehung der Verbindlichkeit über die Leistungsfähigkeit seines Vertragspartners getäuscht wurde. Bei wirtschaftlicher Betrachtung stellt die Zahlung auf die Zahlungsaufforderung einen eigenständigen Vermögensschaden im Sinne einer konkreten Vermögensgefährdung dar. Dies folgt aus dem Umstand, dass auch dem vertraglich an eine Vorleistungspflicht gebundenen Kunden gem. § 321 BGB ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. § 321 BGB findet gem. § 404 BGB gegenüber dem Abtretungsempfänger Anwendung, wenn – wie in dem vorliegenden Fall – der Vorleistungsrechte die Forderung abgetreten hat, aber gegenüber dem Vorleistungsverpflichteten zur Leistung verpflichtet bleibt (vgl. MüKo – *Emmerich*, BGB, 6. Auflage, § 321 Rn. 21).

Deutlich wird dies, wenn man die wirtschaftliche Situation des Kunden vor und nach der Zahlung vergleicht. Vor der Zahlung konnte der Kunde über einen Geldbetrag in Höhe der geleisteten Vorauszahlung verfügen, da ihm ein Zurückbehaltungsrecht zustand. Daneben bestand ein wirtschaftlich wertloser Anspruch auf die nicht erfüllbare Belieferung mit Energie. Nach erfolgter Zahlung trat neben den wirtschaftlich nahezu wertlosen, weil voraussichtlich nicht erfüllbaren Anspruch auf Energielieferung ein nicht werthaltiger Anspruch auf Rückzahlung der Vorauszahlung.

3.

Entgegen der Annahme des Beklagten steht der Annahme eines Vermögensschadens nicht entgegen, dass der Insolvenzverwalter Dr. Bähr nach der nicht weiter substantiierten und unbelegten Behauptung des Beklagten Forderungen gegenüber Energielieferungskunden der TelDaFax Energy GmbH gerichtlich geltend macht. Dem Vortrag des Beklagten lässt sich bereits nicht entnehmen, ob der Insolvenzverwalter insoweit

Forderungen durchsetzt, die einen Zeitraum betreffen, in dem die Insolvenzschuldnerin bereits nicht mehr zur Leistung fähig war. Soweit der Insolvenzverwalter Dr. Bähr die Forderungen geltend macht, obwohl er selbst bzw. die Insolvenzschuldnerin nicht mehr ihre im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Vertragspflicht, die Belieferung mit Energie, erfüllen können (§ 275 I BGB), steht der Durchsetzung des Vorauszahlungsanspruch § 326 I BGB entgegen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Kläger trotz bestehender Vorauszahlungsverpflichtung gem. § 321 II BGB von dem Vertrag hätte lösen können, wenn er nicht über die Leistungsfähigkeit der TelDaFax Energy GmbH getäuscht worden wäre. Im Übrigen hat der Zeuge Dr. Bähr im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung das Gegenteil bekundet. Der Zeuge hat insoweit angegeben, dass die von ihm geführten Verfahren keine Vorauszahlungen betreffen, die sich auf Zeiträume beziehen, in denen die TelDaFax Energy GmbH nicht mehr ihre Leistungspflicht erfüllt hat.

4.

Die bereits durch die Vermögensverfügung eingetretene konkrete Vermögensgefährdung ist durch die bis zur Einstellung der Energielieferung in dem Vorauszahlungszeitraum erbrachten Leistungen der TelDaFax Energy GmbH teilweise kompensiert worden. Es braucht in dem vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, ob es dem Kläger als Geschädigten obliegt, die Leistungen, welche den bereits eingetreten Schaden kompensieren, der Höhe nach darzulegen und zu beweisen. Nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen dürfte es näher liegen, die Beweislast auf Seiten des Schädigers, der sich auf eine entsprechende Schadenskompensation beruft, zu verorten. Nicht entschieden werden muss darüber hinaus, ob es dem Geschädigten im Rahmen der sekundären Darlegungslast obliegt, die in dem Vorauszahlungszeitraum gelieferte Energie dem Umfang nach darzulegen.

Dies kann im Ergebnis offen bleiben, da der Kläger den entsprechenden Energieverbrauch anhand der Abrechnung des Insolvenzverwalters hinreichend substantiiert anhand des Abrechnungsschreibens des Insolvenzverwalters dargelegt hat. Der Beklagte hat sich trotz eines im Hinblick auf die Abrechnung in der mündlichen Verhand-

lung beantragten Schriftsatznachlasses überhaupt nicht mit der Abrechnung auseinandergesetzt.

Anhand der Abrechnung waren die Energielieferungskosten, die auf den mit der Vorauszahlung korrespondierenden Zeitraum entfallen, im Wege der richterlichen Schätzung gem. § 287 ZPO zu ermitteln. In dem Zeitraum vom 01.02.2011 bis zum 17.06.2011 (137 Tage) ist bei einem Energieverbrauch von 2.837 kWh ein Arbeitspreis in Höhe von 450,03 EUR in Rechnung gestellt worden, so dass auf den Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 17.06.2011 (78 Tage) ein Energieverbrauch von 1.615,23 kWh bei einem Arbeitspreis von 256,22 EUR entfällt. Hinzu kommt anteilige Stromsteuer in Höhe von 33,11 EUR (1.615,23 kWh x 0,0205 EUR) und ein auf den Abrechnungszeitraum entfallender Grundpreis in Höhe von 16,64 EUR (2,56 Monate x 6,50 EUR). Nach alledem errechnet sich eine verbleibende Schadensersatzforderung in Höhe von 1.158,03 EUR (1.464,00 EUR - 305,97 EUR).

Schließlich erscheint der in Ansatz gebrachte Verbrauch unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs auch plausibel, zumal der Insolvenzverwalter Dr. Bähr bereits im eigenen Interesse gehalten ist, die Forderungsanmeldungen zu prüfen, so dass bereits auf dieser Grundlage kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der Verbrauchsrechnung besteht.

5.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist der Schadensersatzanspruch auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil derzeit nicht feststeht, ob und in welcher Höhe der Schaden durch eine Quote auf die zur Insolvenztabelle angemeldete Insolvenzforderung kompensiert wird. Zutreffend ist, dass eine etwaige Quote den Schaden (teilweise weiter) kompensiert. Dies hat indessen nicht zur Konsequenz, dass der Kläger gehalten ist, den Abschluss des Insolvenzverfahrens abzuwarten. Dem schadensrechtlichen Bereicherungsverbot ist vielmehr dadurch Rechnung zu tragen, dass die Leistung des Schadensersatzes entsprechend § 255 BGB nur Zug- um - Zug gegen die Übertragung der Insolvenzforderung auf den Schuldner des Schadensersatzanspruchs erfolgt (vgl. BGH, Urteil vom 27.04.2009 - II ZR 253/07; BGH, Urteil vom

02.05.2007 - II ZR 234/05). Nicht erforderlich war in diesem Zusammenhang, dass sich der Beklagte gem. §§ 273, 274 BGB auf ein Zurückbehaltungsrecht nach § 255 BGB beruft, da es sich hierbei nicht um ein Zurückbehaltungsrecht sondern um eine Ausprägung des die Höhe des Schadensersatzes begrenzenden schadensrechtlichen Bereicherungsverbots handelt.

IV.

1.

Der Beklagte handelte im Hinblick auf die objektiven Tatbestandsmerkmale (Täuschung über Tatsachen, Irrtumserregung, Vermögensverfügung, Vermögensschaden, Kausalitätszusammenhang) jedenfalls bedingt vorsätzlich. Im Rahmen einer konkreten Vermögensgefährdung ist bedingter Vorsatz bereits dann zu bejahen, wenn der Täter die Umstände kennt, aus denen sich die schadensgleiche Vermögensgefährdung ergibt und sich mit dem Risiko abfindet (vgl. BGH, Beschluss vom 04.12.2002 – 2 StR 332/02). Bezugspunkt der Täuschung über Tatsachen und der Vermögensgefährdung bzw. des Vermögensschadens ist in dem vorliegenden Fall die (wirtschaftliche) Situation der TelDaFax Energy GmbH.

Dem Beklagten war zur Überzeugung des Gerichts die wirtschaftliche Situation der TelDaFax Energy GmbH zumindest in den wesentlichen Zügen in den Jahren 2009 und 2010 bekannt. Hierfür streitet bereits der eigene Sachvortrag des Beklagten. Nach dem eigenen Sachvortrag ist durch die Insolvenz der TelDaFax Holding AG und der TelDaFax Energy GmbH das Geschäftsmodell der TelDafax Services GmbH weggebrochen. Wenn die Existenz der Unternehmen, in denen der Beklagte organschaftlich involviert war (TelDaFax Holding AG und TelDaFax Services GmbH), maßgeblich von dem Bestand der TelDaFax Energy GmbH abhängt, erscheint es lebensfremd, dass der Beklagte nicht über die wirtschaftliche Situation der TelDaFax Energy GmbH informiert war. Hierbei war zudem zu berücksichtigen, dass ausweislich des Berichts des Insolvenzverwalters Dr. Bähr wesentliche Teile der Kommunikation zwischen dem Hauptzollamt und der TelDaFax- Gruppe über die TelDaFax Holding AG geführt wurden. Ungeklärt bleibt nach dem Sachvortrag des Beklagten auch, wie das von ihm

geführte Unternehmen (die TelDaFax Services GmbH) die ihr obliegende Kundenbetreuung bewerkstelligt hat, wenn die TelDaFax Services GmbH keinen vertieften Einblick in die wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse der TelDaFax Energy GmbH hatte. Es liegt auf der Hand, dass sich die Kundenanfragen im Kundenservice der TelDaFax Services GmbH jedenfalls ab dem Beginn der negativen Presseberichterstattung auf die Leistungsfähigkeit der TelDaFax Energy GmbH (bzw. aus der Sicht der Kunden: die Leistungsfähigkeit der Firma „TelDaFax“) bezogen.

Darüber hinaus lässt sich anhand des Berichts des Insolvenzverwalters Dr. Bähr nachvollziehen, dass der Beklagte an Vorstandssitzungen teilgenommen hat, deren Gegenstand die wirtschaftlich angespannte Situation der TelDaFax Energy GmbH war. So hat der Beklagte exemplarisch an der Vorstandssitzung vom 10.06.2009, in der durch einen externen Berater auf eine Deckungslücke von 24.000.000,00 EUR hingewiesen wurde, teilgenommen.

Die folgenden Schreiben/ e-Mails waren (teils unter anderem) an den Beklagten in seiner Funktion als Vorstand der TelDaFax Holding AG bzw. als Geschäftsführer der TelDaFax Services GmbH adressiert:

- Schreiben vom 15.07.2009 der Commerzbank AG mit dem die Lastschriftinkassovereinbarung gegenüber der TelDaFax Services GmbH gekündigt wurde und in dem auf ein Gespräch am gleichen Tage über die finanzielle Situation Bezug genommen wurde,
- Schreiben der Rechtsanwälte Flick Gocke Schaumburg vom 10.06.2010,
- Schreiben der Deutschen Postbank AG vom 30.11.2010,
- Schreiben der Rechtsanwälte Flick Gocke Schaumburg vom 29.10.2010, vom 29.11.2010 und vom 02.12.2010,
- E-Mail der Rechtsanwälte Flick Gocke Schaumburg vom 10.01.2011 an den Beklagten und Herrn Bath

Die folgenden Schreiben, in denen die wirtschaftliche Situation der TelDaFax Energy GmbH erörtert wurde oder sich der Sinngehalt des Schreibens erst durch die Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der TelDaFax Energy GmbH erschließt, sind durch die TelDaFax Holding AG gefertigt worden:

- Schreiben vom 07.07.2009 an das Hauptzollamt Köln im Hinblick auf die seitens des HZA angeforderten Unterlagen zur Bescheidung des Stundungsantrags,
- Schreiben vom 09.07.2009 an die Mitglieder des Aufsichtsrates, in dem die wirtschaftliche Situation der TelDaFax Energy GmbH dargelegt wurde.

Darüber hinaus sind die externen Berater nach den Angaben des Zeugen Dr. Bähr im Wesentlichen im Auftrag der TelDaFax Holding AG tätig geworden. Das Gericht hat keinen Anlass an den Angaben des Zeugen zu zweifeln, zumal dies auch im Einklang mit den Ausführungen in dem Bericht vom 31.10.2011 (vgl. etwa Seite 32 des Berichts) steht.

Schließlich erfolgte auch die Kündigung der Lastschriftvereinbarung durch die Deutsche Postbank AG am 03.01.2011 denknotwenig gegenüber der TelDaFax Services GmbH als der Vertragspartnerin des Kreditinstituts, zumal auch das vorangegangene Schreiben vom 30.11.2010 an die TelDaFax Services GmbH adressiert war. Soweit der Beklagte vorgetragen hat, dass die Postbank AG das Lastschritfeinzugsverfahren infolge der negativen Presseberichterstattung gekündigt habe, um nicht mit der TelDaFax - Gruppe in Verbindung gebracht zu werden, ist dies wenig überzeugend. Es ergibt sich aus dem Schreiben vom 30.11.2010 eindeutig, dass die wirtschaftliche Situation der TelDaFax- Gruppe, der Postbank AG bekannt und Anlass für die Maßnahmen war. Im Übrigen erschließt sich nicht, warum die Vertragsbeziehung aufrecht erhalten wurde, wenn die Postbank AG lediglich wegen der Außenwirkung nicht mehr mit der TelDaFax- Gruppe in Verbindung gebracht werden wollte. Nach dem eigenen Vortrag des Beklagten wurde lediglich das - mit einem wirtschaftlichen Risiko für das Kreditinstitut verbundene - Lastschritfeinzugsverfahren gekündigt. Soweit sich der Beklagte insoweit mit Schriftsatz vom 24.09.2013 auf die Zeugenaussage des Zeugen Dr. Bähr beruft, beruht dies augenscheinlich auf der an mehreren Stellen des Schrift-

satzes zum Ausdruck gekommenen Annahme, dass der Zeuge Dr. Bähr nicht in dem vorliegenden Verfahren vernommen wurde. Der Zeuge Dr. Bähr hat in seiner Zeugenaussage nämlich nicht bekundet, dass die Banken die Lastschriftinkassovereinbarung aus Imagegründen widerrufen haben. Vielmehr hat der Zeuge bekundet, dass die Kreditinstitute im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation Sicherheit für die Lastschriftinkassoermächtigung verlangt bzw. die Vereinbarung widerrufen haben.

In der Gesamtschau lässt sich zweifelsfrei der Schluss ziehen, dass der Beklagte in dem fraglichen Zeitraum bereits deshalb über die wirtschaftlichen Verhältnisse der TelDaFax Energy GmbH vollständig im Bilde war, um überhaupt die oben dargestellte Korrespondenz mit den Kreditinstituten zu führen sowie um an der übrigen Korrespondenz teilzunehmen und deren Hintergrund zu verstehen.

Unabhängig von der Frage, ob die von mehreren externen Beratern festgestellte Insolvenzantragspflicht (jedenfalls der zuständigen Organe der TelDaFax Energy GmbH) zutreffend war und unabhängig von der Frage, ob in dem jeweiligen Zeitpunkt eine Insolvenzantragspflicht bestand, lässt sich jedenfalls aus der durchgängigen insolvenzrechtlichen Beratung und den jeweiligen Beratungsergebnissen der Schluss ziehen, dass den Beteiligten (und auch dem Beklagten) bekannt war, dass der Fortbestand der TelDaFax Energy GmbH durchgehend (zumindest) am seidenen Faden hing. Dass der Beklagte auf eine Besserung der wirtschaftlichen Situation vertrauen konnte ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Nach alledem lässt sich anhand der dargelegten Indizien auch der Schluss ziehen, dass der Beklagte im Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass die Leistungspflicht nicht in dem mit der Vorauszahlung korrespondierenden Zeitraum (vollständig) erfüllt werden kann. Er hat danach eine konkrete Vermögensgefährdung bzw. einen Vermögensschaden des Klägers billigend in Kauf genommen.

Schließlich wollte der Beklagte den Kläger zur Zahlung veranlassen, um die TelDaFax Services GmbH stoffgleich zu bereichern, obwohl er wusste, dass im Hinblick auf die ernstlich gefährdete Energielieferung kein durchsetzbarer Anspruch bestand.

Nach alledem besteht gem. §§ 823 II BGB, 263 I, 25 StGB eine deliktische Schadensersatzforderung in der zuerkannten Höhe, so dass auch der Feststellungsantrag zu der Ziffer 2. begründet ist.

Die Zinsforderung folgt aus §§ 286 I, 288 BGB. Der Schadensersatzanspruch im Hinblick auf die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten folgt aus §§ 823 II, 263 I StGB. Entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten ist der Schadensersatzanspruch auch nicht auf die hälftige Geschäftsgebühr beschränkt, da nach der vorgenommenen Wahl des Klägers eine anteilige Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren erfolgen kann (§ 15 a RVG).

C.

Das Gericht hat bei der Tenorierung davon abgesehen, nach dem Antrag des Klägers eine gesamtschuldnerische Haftung neben der TelDaFax Services GmbH und neben dem Herrn Matthias Knoll auszusprechen. Weder der Gläubiger einer Gesamtschuld noch einer von mehreren Gesamtschuldern hat Anspruch darauf, dass in einem Rechtsstreit, an dem ein weiterer potentieller Gesamtschuldner nicht beteiligt ist, die gesamtschuldnerische Haftung des Dritten ausgesprochen wird. Abgesehen von den Fällen der hier nicht gegebenen Streitverkündung gegenüber dem Dritten entfaltet das Urteil ohnehin keine Wirkungen zwischen den Parteien und dem Dritten (vgl. BeckOK-Gehrlein, BGB, § 421 Rn. 13). Vor diesem Hintergrund und wegen des Umstands, dass dem an dem Prozess unbeteiligten Dritten kein rechtliches Gehör gewährt wird, erscheint es unangemessen, die Haftung eines unbeteiligten Dritten in dem Tenor eines Urteils – auch wenn hiervon insoweit keine Rechtswirkungen ausgehen - festzustellen. Da keine der Parteien hierdurch beschwert ist (vgl. BayObLG, Beschluss vom 27.11.1997 – 22 BR 128/97), handelt es sich insoweit auch nicht um eine Teilabweisung sondern um eine sachgerechte Auslegung des Klageantrags.

D.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 II, 709 ZPO. Soweit der Kläger im Hinblick auf die Zug- um – Zug Verurteilung teilweise unterlegen war, geht das Gericht bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise von einem lediglich geringfügigen Teilunterliegen aus. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die zu erwartende Insolvenzquote über der durchschnittlichen Insolvenzquote (in den Jahren 2002 bis 2007 betrug diese durchschnittlich 5,4%; vgl. Kranzusch ZInsO 2009, 153) zu verorten ist. Zudem war zu berücksichtigen, dass das Insolvenzverfahren/ die Insolvenzverfahren nach den Ausführungen des Insolvenzverwalters (vgl. Seite 49 des Berichts) nicht vor dem Jahr 2017 abgeschlossen sein werden, so dass auch frühestens im Jahre 2017 mit der Auskehrung einer etwaigen Quote zu rechnen ist. Schließlich war auch die vorläufige Einschätzung des Insolvenzverwalters, dass aufgrund der angezeigten Masseunzulänglichkeit nicht mit einer Quote zu rechnen ist, zu berücksichtigen.

Der Feststellungsantrag zu 2. wirkt sich weder auf den Streitwert noch die Kostenentscheidung aus, da nach dem klägerischen Vorbringen lediglich Ansprüche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung in Betracht kamen und demzufolge zwischen dem Feststellungsbegehren und dem Zahlungsbegehren wirtschaftliche Identität besteht (vgl. BGH, Beschluss vom 13.02.2013 – II ZR 46/13 m.w.N.).

Hohdorf
Richter